

## **Informationsblatt zur Studienberechtigungsprüfung am Ausbildungszentrum der Caritas – Kolleg für Sozialpädagogik**

### **Vorbemerkung zum Kollegbesuch ohne Matura**

Am Kolleg für Sozialpädagogik bildet die Reifeprüfung – neben der Eignungsprüfung – eine Aufnahmevoraussetzung. Auf Grund der schulgesetzlichen Regelungen (14. SchOG-Novelle) **können auch Nichtmaturant/innen die Zugangsvoraussetzung „Reifeprüfung“ durch die Studienberechtigungsprüfung (SBP) ersetzen.**

Kandidat/innen mit erfolgreicher beruflicher oder außerberuflicher Vorbildung können ihr Allgemeinwissen durch entsprechende Prüfungen nachweisen.

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung am Kolleg für Sozialpädagogik**

#### **Mindestalter für die Zulassung**

Bewerber/innen müssen im Allgemeinen das 22. Lebensjahr vollendet haben. Eine **Zulassung ab der Vollendung des 20. Lebensjahres** ist jedoch möglich; wenn Aufnahmebewerber/innen

- a) eine **Lehrabschlussprüfung** gemäß dem österreichischen Berufsausbildungsgesetz oder
- b) eine **österreichische berufsbildende mittlere Schule** (gewerbliche, technische oder kunstgewerbliche Fachschule, Handelsschule, Fachschule für wirtschaftliche Berufe oder für Sozialberufe, ....) oder
- c) **eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung** (z.B. Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst) abgeschlossen haben.

Für alle drei Varianten gilt, dass die Bewerber/innen eine insgesamt **4-jährige** Ausbildungsdauer (allenfalls durch die Absolvierung eines weiteren Bildungsganges) erreicht haben müssen.

Falls **das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet** ist, sind als zusätzliche Nachweise vorzulegen:

- a) das Prüfungszeugnis über die Lehrabschlussprüfung (ausgestellt von der Lehrlingsstelle der zuständigen Kammer) oder
- b) das Abschlussprüfungszeugnis bzw. das Jahres- und Abschlusszeugnis der berufsbildenden mittleren Schule oder
- c) das Zeugnis über die abgeschlossene gleichwertige Berufsausbildung sowie der Nachweis über die Absolvierung eines weiteren Bildungsganges, so fern die 4-jährige Ausbildungsdauer durch die anderen Nachweise nicht erfüllt wurde.

#### **Staatsbürgerschaft**

Da die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und Schulunterrichtsgesetzes keinerlei Staatsbürgerschaftsvorbehalte vorsehen, ist die österreichische Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung für die Zulassung zur SBP am Institut für Sozialpädagogik. Bei ausländischen Aufnahmebewerber/innen oder bei Inländer/innen, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, und die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen jedoch die entsprechenden Zeugnisse im Original (gegebenenfalls mit deutschsprachiger Übersetzung durch eine/n beeidete/n Dolmetscher/in) vorgelegt und nostrifiziert werden.

Die Bewerber/innen müssen eine **eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung** nachweisen können.

Nachweise der Vorbildung können sein:

- Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von Berufsschule, Fachschule oder höherer Schule
- Zeugnisse über berufliche Fortbildungsveranstaltungen oder Dienstprüfungen
- Privatgutachten über vorhandene Fachkenntnisse
- Bestätigung über berufliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit
- Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik
- Zeugnisse über universitäre Lehrveranstaltungen, usw.

In der Darstellung des **Lebenslaufes** ist speziell der Erwerb der notwendigen Vorbildung aufzuzeigen.

## Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist an die Direktion des Kollegs für Sozialpädagogik zu richten. Eine erfolgreich abgeschlossene SBP für den entsprechenden Ausbildungsgang kann auch als Grundlage für den Besuch jeder anderen Bildungsanstalt für Sozialpädagogik dienen.

Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist erst nach Ablegung sämtlicher Teilprüfungen möglich. **Mit der Erlangung der Studienberechtigung ist jedoch keine automatische Aufnahme in die Ausbildung verbunden.**

### Anmeldung zur Studienberechtigungsprüfung

Vom Kolleg für Sozialpädagogik wird ein entsprechendes **Antragsformular** samt einer Information über notwendige Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der Antrag ist unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen bei der Direktion des Kollegs für Sozialpädagogik einzubringen.

### Studienberechtigungsprüfungsorgane

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission prüft den Antrag und die beigebrachten Nachweise. Reicht die Vorbildung aus und sind alle Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, erfolgt eine schriftliche Zulassung.

**Die Studienberechtigungsprüfung** am Kolleg für Sozialpädagogik **ist eine Externistenprüfung** und diese ist in Form von Einzelprüfungen abzulegen.

Die Studienberechtigungsprüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Lehrer/innen der in Betracht kommenden Prüfungsfächer.

### Die Zulassung

Die Zulassung erfolgt in schriftlicher Form durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Prüfungsfächer. Bei Ablehnung des Zulassungsansuchens werden die Gründe für diese Entscheidung angegeben.

Gegen eine Nichtzulassung können Aufnahmewerber/innen innerhalb von fünf Tagen ab Zustellung der ablehnenden Entscheidung im Wege der Direktion des Kollegs den Widerspruch an die Schulbehörde erster Instanz einbringen.

## Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen

Auf Grund der Bestimmungen besteht die Studienberechtigungsprüfung am Kolleg für Sozialpädagogik aus folgenden Prüfungsfächern:

- einem vierstündigen **Aufsatz** über ein allgemeines Thema
- drei Pflichtfächern: **English 2, Biologie und Umweltkunde, Politische Bildung/Geschichte**
- einem Wahlfach: **Psychologie** oder **Einführung in sozialpädagogische Grundlagen**

Besondere Sorgfalt haben Aufnahmewerber/innen dem Wahlfach zuzuwenden, das einen fachlichen Bezug zur angestrebten Ausbildung aufweisen bzw. deren besonderen Qualifikationen für diesen Ausbildungsgang nachweisen soll.

### Prüfungsinhalte und Methoden

#### Aufsatz

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema haben Kandidat/innen nachzuweisen, dass sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermögen. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen, eines muss bearbeitet werden. Die Arbeitszeit für das gewählte Thema beträgt vier Stunden.

#### Pflichtfächer

a) **English 2** – schriftliche und mündliche Prüfung:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich in Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

b) **Geschichte/Politische Bildung** – mündliche Prüfung:

Grundzüge des österreichischen politischen Systems, Grundzüge der politischen Struktur der Europäischen Union, Grundzüge der österreichischen Geschichte der 1. und 2. Republik, Alltags- und Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, politische Ideologien und politische Systeme im Vergleich.

Rechtsstruktur: Arten des Rechts, Auslegung, Zugang zum Recht; Gerichtsbarkeit: Instanzen, Gerichtsverfahren  
UN - Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderung und über Kinderrechte;

c) **Biologie und Umweltkunde** – mündliche Prüfung:

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Größeneinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der wichtigen systematischen Größeneinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte und Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

**Wahlfach: Psychologie** oder **Einführung in sozialpädagogische Grundlagen** - Prüfungsanforderungen und Methoden im Wahlfach sind von den Prüfer/innen nach Anhörung der Kandidat/innen zu bestimmen. Die Prüfer/innen haben hierbei auf den ausbildungsvorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung Betracht zu nehmen. Als Prüfungsformen sind die schriftliche, die mündliche, die praktische Prüfung oder eine Kombination von zwei der genannten Formen möglich. Die Prüfungsunterlagen werden vom Ausbildungszentrum der Caritas – Kolleg für Sozialpädagogik zur Verfügung gestellt.

Laut Prüfungsverordnung ist die Ablegung der Prüfung zum Wahlfach am Kolleg für Sozialpädagogik vorgeschrieben.

## **Prüfungsvorbereitung**

Die Art der Prüfungsvorbereitung auf die SBP am Kolleg für Sozialpädagogik ist den Kandidat/innen frei gestellt, wobei zwischen Pflicht- und Wahlfächern zu unterscheiden ist:

Während Pflichtfächer, wo sich die Inhalte der SBP am Institut für Sozialpädagogik mit den Inhalten der SBP für den universitären Bereich decken, z.T. als Kurse an Erwachsenenbildungseinrichtungen und Hochschulen angeboten werden, können diese Angebote für Wahlfächer (Insbesondere das Wahlfach Einführung in die Sozialpädagogischen Grundlagen) nur bedingt genutzt werden. Für das Wahlfach ist daher ein Selbststudium vorgesehen.

Selbstverständlich ist aber auch die Vorbereitung auf eine Pflichtfachprüfung im Selbststudium möglich.

## **Prüfungsdurchführung- und Anerkennung/Berechtigung**

- Die SBP wird in Einzelprüfungen über jedes vorgesehene Fach abgelegt.
- Die Kandidat/innen können sich den Einzelprüfungen in beliebiger Reihenfolge unterziehen.
- Die Teilprüfungen können zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.

## **Prüfungstermine**

Abgesehen von individuellen Terminvereinbarungen wird die Direktion jedenfalls für den Aufsatz und das Pflichtfach Geschichte/Politische Bildung in jedem Ausbildungsjahr Prüfungstermine anbieten. Im Wahlfach ist der Termin individuell zwischen den Kandidat/innen und den zugewiesenen Prüfer/innen zu finden. Im Zuge der Anmeldung zur Prüfung ist die Prüfungsgebühr im Voraus zu entrichten.

## **Prüfungsdauer**

Die Dauer des schriftlichen Aufsatzes beträgt vier Stunden.

Die Dauer der schriftlichen (Teil-)Prüfungen entspricht der im betreffenden vergleichbaren Lehrplanbereich vorgeschriebenen längsten Schularbeit.

Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung hat die für die Gewinnung eines sicheren Urteils über die Kenntnisse der Kandidat/innen notwendige Zeit zu umfassen.

## **Prüfungsanrechnungen**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungsabschlüssen, z.B. erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfungen oder Teile davon. Teile der Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige u.ä. werden für die entsprechenden Teile der SBP am Institut für Sozialpädagogik anerkannt, soweit sie nach Inhalt und Umfang entsprechen.

## **Wiederholung von Prüfungen**

Da es sich bei der SBP an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik um eine Form der Externistenprüfung handelt, sind bis zu zwei Wiederholungen pro Prüfungsgebiet möglich.

## **Berechtigung zum Besuch der Bildungsanstalt**

Mit der erfolgreichen Ablegung aller Fachprüfungen bzw. unter Einschluss der Anerkennung einzelner Prüfungen (Prüfungsteile) erwerben Kandidat/innen die Berechtigung zum Besuch einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, sofern alle übrigen Aufnahmebedingungen (z.B. bestandene Eignungsprüfung) erfüllt werden.

## **Das Studienberechtigungsprüfungszeugnis**

Die bestandene SBP und die erworbene Studienberechtigung werden in einem Studienberechtigungsprüfungszeugnis beurkundet.

## **Mitteilung über erfolglose Versuche**

Vorangegangene erfolglose Versuche an einer anderen Ausbildungsinstitution für Sozialpädagogik die SBP abzulegen, müssen bekannt gegeben werden.

## **Rechtliche Grundlagen**

- a) Auszug aus der 14. SchOG-Novelle (§ 8c SchOG)
- b) Auszug aus dem SchUG (§ 42 SchUG)
- c) ExtPrüf-VO BGBl.Nr.362/1979 in der Fassung des BGBl.Nr.671/1993 (einschl. aller Novellen)